

Die Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter: www.kreis-coesfeld.de/oeffentliche-zustellungen

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
148	Kreis Coesfeld	
	Bekanntmachung über die Anpassung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats/der Landrätin und der Vertretung des Kreises Coesfeld am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025 vom 30. April 2025	133
149	Stadt Dülmen	
	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Dülmen am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025	134
150	Stadt Dülmen/ ÖbVI Drerup	
	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Dülmen-Stadt	136
151	Sparkasse Westmünsterland	
	Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland am 04. Juni 2025	137
152	Sparkasse Westmünsterland	
	Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	137

148/25 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung über die Anpassung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats/der Landrätin und der Vertretung des Kreises Coesfeld am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025 vom 30. April 2025

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofs NRW (VerfGH NRW) vom 06. Mai 2025 – VerfGH 30/23.VB-2 hat dieser entschieden, dass § 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz-KWahlG) in der z.Zt. gültigen Fassung gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt. Der VerfGH NRW hat die Vorschrift gemäß § 61 Absatz 3 VerfGHG NRW für nichtig erklärt.

Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz (WahlG TranspG) einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, müssen für einen gültigen Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen diesem folglich **keine** Bescheinigungen beifügen, die ihr der Präsident des Land-

tages nach § 4 Absatz 2 WahlG TranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Die unter Ziffer 1.4 erster bis einschließlich dritter Absatz der Bekanntmachung über die Anpassung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats/der Landrätin und der Vertretung des Kreises Coesfeld am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025 vom 30. April 2025 gemachten Ausführungen finden für Wählergruppen **keine** Anwendung und werden entsprechend kenntlich gemacht.

Coesfeld, den 20.05.2025

In Vertretung
gez. Boehle
Stellv. Kreiswahlleiter
für die Kommunalwahlen

149/25 - Stadt Dülmen**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Dülmen am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025**

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der KWahlO vom 13. Februar 2025 (GV.NRW. S. 256) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten auf.

Außerdem fordere ich hiermit gemäß § 75 b KWahlG zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters auf.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates und des Bürgermeisters der Stadt Dülmen sind spätestens bis zum 07. Juli 2025, 18:00 Uhr, beim Wahlleiter der Stadt Dülmen, Markt 1, 48249 Dülmen, Zimmer 1.05, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor dem 07. Juli 2025 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Dülmen, Rathaus, Markt 1, 48249 Dülmen, angefordert werden können. Die Vordrucke werden kostenlos übersandt oder während der Dienststunden abgegeben bzw. digital zur Verfügung gestellt. Alternativ steht ein elektronisches Verfahren zur Verfügung.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b bis 46d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 25, 26 und 31 sowie §§ 75a und 75b KWahlO mache ich aufmerksam.

Nach § 49 Abs. 1 KWahlG werden die Funktionsbezeichnungen in weiblicher oder männlicher Form geführt. Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Der Wahlausschuss der Stadt Dülmen hat am 05. November 2024 das Gebiet der Stadt Dülmen in 22 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung wurde öffentlich bekannt gemacht. Sie kann beim Wahlamt eingesehen werden.
- 1.2 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste benötigt wird, eingereicht werden.
- 1.3 Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Dülmen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb der Stadt Dülmen hat (§ 12 Abs. 1 KWahlG).

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wähl-

barkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 12 Abs. 2 KWahlG).

Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerin), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

- 1.4 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zu Stande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Für die Aufstellung sind die entsprechenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung zu beachten (§ 17 KWahlG, § 26 KWahlO).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.5 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Dülmen, im Kreistag des Kreises Coesfeld, im Landtag für das Land Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind. Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen, eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern mit Datum vom 10. Februar 2025 in der 10. Ausgabe des Ministerialblatts öffentlich bekannt gemacht (MBL. NRW. S. 361).

- 1.6 Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppen-transparenzgesetzes (WahlGTranspG) im Beschluss des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 06. Mai 2025 (VerfGH 30/23.VB-2) – einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, für einen gültigen Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen entgegen der bisher geltenden Regelung diesem keine Bescheinigungen beifügen müssen, die ihr Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 WahlGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsbereiche für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 WahlGTranspG zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG ausreichend, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe die Wählergruppe in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WahlGTranspG sind hierbei anzugeben.

Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 WahlGTranspG verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG beizufügen, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WahlGTranspG sind hierbei anzugeben.

Die Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 zur KWahlO eingereicht werden. Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen des § 2 Absatz 2 Satz 4 WahlGTranspG erfüllt, sind diese dem Wahlleiter nach § 15a Absatz 3 KWahlG unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mitzuteilen. Die Erklärung ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 28 zur KWahlO eingereicht werden.

Dies gilt auch für Einzelbewerber mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflicht auf Angaben über Zuwendungen beschränkt, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Reicht eine Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingebracht zu werden.

2 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Dülmen

- 2.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliederschäftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten: Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die

den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden; Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

- 2.2 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten oder handelt es sich um Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern, so müssen sie von **mindestens 220 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46d Abs. 1 Satz 3 KWahlG). Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
- 2.3 Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Es sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des KWahlG erfüllt.
- 2.4 Bewerberinnen und Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.
- 2.5 Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 46b bis 46e Kommunalwahlgesetz sowie auf die §§ 75a und 75b der Kommunalwahlordnung verwiesen.

3 Wahlvorschläge für den Wahlbezirk

- 3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten: Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden; Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag

selbst leisten. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 3.2 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk müssen, wenn die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht unterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist oder wenn es sich um Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern handelt, von **mindestens 5 Wahlberechtigten** des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Es sind amtliche Formblätter zu verwenden. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- 3.3 Im Übrigen verweise ich für das Wahlvorschlagsverfahren auf die §§ 15 bis 20 KWahlG und die §§ 24 bis 31 KWahlO

4 Wahlvorschläge für die Reserveliste

- 4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten: Name der einreichenden Partei oder Wählergruppe; Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- 4.3 Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll (§ 16 Absatz 2 KWahlG). Ist dieses der Fall, so muss die Reserveliste ferner enthalten: den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers; den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
- 4.4 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht unterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von **mindestens 39 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Für weitere Auskünfte steht das Wahlamt der Stadt Dülmen gerne zur Verfügung. Es ist während der Bürozeiten telefonisch unter den Rufnummern 02594 12 -333, -940, -942 erreichbar.

Dülmen, 26. Mai 2025

Stadt Dülmen
Der Wahlleiter
gez. Christoph Noelke
(1. Beigeordneter)

150/25 - Stadt Dülmen/ÖbVI Drerup

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Dülmen-Stadt

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 18, Flurstück 47, 351. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 48249 Dülmen an der nordwestlichen Seite des o. g. Flurstücks gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 18, Flurstück 332. Diese Grundstücke grenzen an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für die Grundstücke nicht ermittelt. (Die Anlieger)

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV. NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 12.03.2025 zur Geschäftsbuchnummer 225017 in der Zeit vom 28.05.2025 bis 27.06.2025

in der Geschäftsstelle des
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Dipl.-Ing. Julian Drerup,
Nonnenwall 2, 48249 Dülmen (Tel 02594 - 84848)

während der nachstehenden Servicezeiten:
Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr
(gerne tel. anmelden)

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer Tel. 02594 – 84848 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:
Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Nonnenwall 2, 48249 Dülmen zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV. NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.duelmen.de einsehbar.

Dülmen, 21.05.2025

gez. Dipl.-Ing. Julian Drerup, ÖbVI

151/25 - Sparkasse Westmünsterland**Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland am 04. Juni 2025****Bekanntmachung**

Am Mittwoch den 04. Juni 2025, findet um 17:00 Uhr in der Weissenburg Billerbeck (Gantweg 18, 48727 Billerbeck), eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland – Sparkassenzweckverband – der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Gronau, Isselburg, Stadtlohn, Haltern am See und Billerbeck statt.

Tagesordnung:**A. öffentlicher Teil**

1. Vorlage des Jahresabschlusses 2024 und des Lageberichtes der Sparkasse Westmünsterland
2. Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland vor dem Hintergrund der Änderung des Sparkassengesetzes
3. Verschiedenes

B. nicht öffentlicher Teil

1. Entlastung der Organe der Sparkasse Westmünsterland
2. Verwendung des Jahresüberschusses 2024 nach § 25 SpKG
3. Einhaltung des Corporate Governance Kodexes
4. Verschiedenes

Sparkassenzweckverband Westmünsterland
Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Gronau, Isselburg, Stadtlohn, Haltern am See und Billerbeck
gez. Dr. Kai Zwicker
Landrat
Vorsitzendes Mitglied
der Verbandsversammlung

152/25 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebote**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 435501465 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 08.08.2025 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 08.05.2025

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336461785 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 15.08.2025 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 15.05.2025

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
